

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Data Governance and Ethics
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(SPO DGE/HSAN-20232)**

vom 25. April 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz - BayHIG - (BayRS 2210-1-3-WK) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 geändert wurde, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20231) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Studienziele und Studieninhalte**

¹Ziel des Weiterbildungsstudiums Data Governance and Ethics ist es, den Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen, die über mehrjährige Erfahrungen in der beruflichen Praxis verfügen, qualifiziertes Führungs- und Entscheidungswissen sowie Fachwissen im Bereich Data Governance and Ethics zu vermitteln. ²Sie werden damit auf die Übernahme von Führungsaufgaben und Leitungsfunktionen in Unternehmen, Behörden und Organisationen vorbereitet. ³Durch die hohe Praxisorientierung werden Leadership- sowie Corporate Digital Responsibility Kompetenzen entwickelt und gefördert, die für das erfolgreiche Führen von Datenschutzorganisationen schnell wachsender, flexibler Unternehmen die kritischen Erfolgsfaktoren darstellen. ⁴Das Studium vermittelt fundierte und zugleich praxisorientierte Fachkenntnisse sowohl im Datenschutzrecht, digitale Ethik als auch in den Bereichen Technischem Datenschutz und IT-Security-Management. ⁵Darüber hinaus sollen die Studierenden Konzepte für Data Governance and Ethics Strategien kennen lernen sowie Chancen und Risiken, die sich aus verschiedenen Sicherheits- und Umsetzungsmöglichkeiten, kritisch beurteilen und hinterfragen können. ⁶Mit dem erworbenen Wissen und den vermittelten Fähigkeiten sollen die Studierenden ihr Führungs- und Entscheidungsverhalten selbstkritisch überprüfen und weiter verbessern und dadurch ihrer Führungsverantwortung noch besser gerecht werden. ⁷Die Methoden des Wissenschaftlichen Arbeitsens sollen vertieft werden und Anwendungsmöglichkeiten hergestellt werden

**§ 3
Studiengangprofil**

¹Der Masterstudiengang Data Governance and Ethics ist ein berufsbegleitender weiterbildender Masterstudiengang. ²Er hat ein anwendungsorientiertes Profil und führt zum Abschluss Master of Business Administration, Kurzform: MBA

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung zum Studium

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang sind:

1. der erfolgreiche Abschluss eines grundständigen Hochschulstudiums an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, im Umfang von 210 ECTS-Punkten und
2. eine einschlägige qualifizierte Berufstätigkeit im Sinne des Abs. 3 von mindestens zwei Jahren nach Abschluss des vorangegangenen Studiums, die mir 30 ECTS-Punkten als Studienleistungen anerkannt werden. ²Über die Erfüllung der vorstehenden Qualifikationsvoraussetzungen, insbesondere über die Gleichwertigkeit eines erworbenen Abschlusses, ob die Berufstätigkeit einschlägig ist, entscheidet die Prüfungskommission.
3. Eine einschlägige qualifizierte Berufstätigkeit ist eine Tätigkeit im Rahmen von Datenschutz, IT-Management oder Rechtsberatung.
4. ¹Bei Abschlüssen, die keine Leistungspunkte aufweisen, werden die nachgewiesenen Zeitstunden (Workload) in Leistungspunkte umgerechnet, wobei ein Leistungspunkt einer Stundenbelastung von 30 Zeitstunden entspricht. ²Falls keine Zeitstunden nachgewiesen werden, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS-Punkte anerkannt. ³Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS-Punkten anerkannt soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach entsprechen.
5. Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:
$$N = 1 + 3 \times (P_{\max} - P) \div (P_{\max} - P_{\min})$$

N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)
P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note
P_{max} = oberer Eckwert (bestmögliche Punktzahl/Note)
P_{min} = unterer Eckwert
N = 1,0 (für P>P_{max})
6. ¹Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 240 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 210 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach und gemäß den einschlägigen Prüfungsordnungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach. ²Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Nachweise der fehlenden ECTS-Punkte innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht werden, ansonsten erlischt die Immatrikulation.
7. Ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschluss bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist (ImRÜEx/HSAN).
8. ¹Der Nachweis überdurchschnittlicher Motivation, die in einem Motivationsschreiben (mindestens 200 Wörter, maximal 500 Wörter) nachgewiesen wird. ²Über den erfolgreichen Nachweis der überdurchschnittlichen Motivation entscheidet die Prüfungskommission.

(2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5

Antragstellung

(1) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums ist zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich. ²Die Bewerbung muss fristgerecht vom 2. Mai bis 15. Juli für das Wintersemester und vom 1. Dezember bis 15. Februar für das Sommersemester erfolgen.

(2) ¹Die Bewerbung ist nur online über die Internetseiten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach möglich. ²Die Unterlagen nach § 4 sind in deutscher oder in englischer Sprache im Bewerberportal hochzuladen.

§ 6 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

¹Der Masterstudiengang Data Governance and Ethics wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester mit einem Gesamtvolumen von 60 ECTS-Punkten, wovon das dritte Semester wesentlich zur Erstellung der Masterarbeit dient. ³Die Studiensemester bestehen in der Regel aus Präsenz- und Onlineveranstaltungen.

§ 7 Module und Prüfungsleistungen

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. ²Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 20 Zeitstunden. ⁴Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ⁵Die Pflichtmodule, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen sowie die ECTS- Punkte sind in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.

§ 8 Studienplan und Modulhandbuch

(1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) ¹Der Studienplan enthält insbesondere hinreichende bestimmte Angaben über

1. die angebotenen Pflichtmodule und die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester;
2. Prüfungsart und -umfang;
3. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen
4. Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen, soweit diese nicht Deutsch sind

²Das Modulhandbuch beschreibt die einzelnen Module des Studiengangs und soll den Studierenden zuverlässige Informationen über die Studieninhalte und -anforderungen sowie den vermittelten Kompetenzen bereitstellen. ³Es enthält hinreichend bestimmte Angaben zu

1. Arbeitsaufwand (Workload) und Aufteilung (Kontaktzeit und Selbststudium);
2. der bzw. dem Modulverantwortlichen;
3. Lehrinhalte und Lernziele des Moduls, d. h. Kenntnisse, Fertigkeiten, die die Studierenden nach Abschluss des Moduls erworben haben sollen;
4. Lehr- und Lernformen
5. Prüfungsart, -dauer und -umfang, ggf. Gewichtung
6. Leistungspunkte und Benotung

(3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Module bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 9 Prüfungskommission

Für den Studiengang wird nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen eine Prüfungskommission gebildet.

§ 10 Anrechnung / Anerkennung von erworbenen Kompetenzen

¹Die Anrechnung / Anerkennung von Kompetenzen erfolgt nur auf Antrag. ²Der Antrag muss formgerecht mit den Formularen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach erfolgen und ist fristgerecht spätestens bis zum Ende des ersten Studiensemesters zu stellen. ³Diese Frist gilt ausschließlich für Anrechnungen / Anerkennungen von Kompetenzen, die vor der Immatrikulation erworben wurden.

§ 11 Masterarbeit

- (1) Bei der Masterarbeit sollen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus dem Bereich Data Governance and Ethics systematisch und wissenschaftlich zu bearbeiten und praxis- und anwendungsorientiert zu lösen.
- (2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 40 ECTS-Punkte des Masterstudiums erbracht wurden.
- (3) ¹Das Thema wird von einem hauptamtlichen Professor oder von einer hauptamtlichen Professorin der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach ausgegeben. ²Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) Die Frist von der Ausgabe der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

§ 12 Prüfungsgesamtnote

Die Gewichtung der Noten der Module zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten ECTS-Punkten der Module.

§ 13 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach der akademische Grad Master of Business Administration, Kurzform: MBA. verliehen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 19. April 2023. und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 25. April 2023.

Ansbach, den 25. April 2023.

Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein

Präsident

Diese Satzung wurde am 25. April 2023 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. April 2023 auf der Internetseite der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach www.hs-ansbach.de bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. April 2023.

Anlage 1 Übersicht über die Module im Masterstudiengang Data Governance and Ethics an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO DGE/HSAN-20232)

Semester	Modul-Nr.	Module	ECTS-Punkte	SWS	Lehrform	Art	Prüfungsleistungen	Dauer
1	1	Basics: Datenschutz und Ethik	5	4	SU, Ü	schrLN / mdLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten	
1	2	Internationales Datenschutzrecht	5	4	SU, Ü	schrLN / mdLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten	
1	3	IT Security Management	5	4	SU, Ü	schrLN / mdLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten	
1	4	Führung und Strategie von Datenschutz-Organisationen	5	4	SU, Ü	schrLN / mdLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten	
2	5	Datenschutz und Corporate Digital Responsibility	5	4	SU, Ü	schrLN / mdLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten	
2	6	Technischer Datenschutz und Datensicherheit	5	4	SU, Ü	schrLN / mdLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten	
2	7	Datenschutzmanagement und digitale Ethik	5	4	SU, Ü	schrLN / mdLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten	
2	8	Aktuelle technische & rechtliche Entwicklung im Datenschutz	5	4	SU, Ü	schrLN / mdLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten	
3	9	Wissenschaftliches Masterkolloquium	5	4	SU, Ü	schrLN / mdLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten	
3	10	Masterarbeit	15			MA	70-80 Seiten	

PA Projektarbeit

schrLN schriftlicher Leistungsnachweis

mdLN mündlicher Leistungsnachweis

MA Masterarbeit

Ü Übung

SU Seminaristischer Unterricht

/ oder

Min. Minuten